

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.777.846

Wien, am 15. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2020 unter der Zl. 4173/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „AuslandsbeamtInnen und Steuerfreiheit von EU-Taggeldern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs darf angemerkt werden, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen zum Bundesministeriengesetz 1986 (BMG 1986) gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Zu Frage 1:

- *Haben in den vergangenen 10 Jahren MitarbeiterInnen Ihres Ressorts ihren Dienst im Ausland als AuslandsbeamtInnen versehen?*

Ja. Durch das im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) gültige Rotationsprinzip ist der regelmäßige Wechsel zwischen der Zentrale in Wien und den Vertretungen im Ausland ein wesentlicher Bestandteil des Berufslebens der Bediensteten

meines Ressorts. Jedes Jahr werden deshalb im BMEIA mehrere hundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im In- und Ausland versetzt.

Zu Frage 2:

- *Wenn ja, wie viele MitarbeiterInnen Ihres Ressorts waren/sind AuslandsbeamtInnen?*

Mit Stichtag waren 525 Bedienstete meines Ressorts im Ausland tätig.

Zu Fragen 3 und 4:

- *Wie viele davon waren/sind zu Ausbildungszwecken oder als Nationale ExpertInnen zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, entsandt (§ 39a Abs.1 Z1 BDG)?*
- *Wie viele davon waren/sind AuslandsbeamtInnen für eine im Bundesinteresse gelegene Tätigkeit zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung (§ 39a Abs.1 Z2 BDG) ? Welche zwischenstaatlichen Einrichtungen waren/sind davon umfasst?*

Seit Inkrafttreten der BMG-Novelle sind keine Bediensteten meines Ressorts zu Ausbildungszwecken oder als Nationale Expertinnen und Experten zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) tätig ist, oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung gem. § 39a Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) entsandt worden.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie viele waren/sind AuslandsbeamtInnen zu Aus-oder Fortbildungszwecken für die dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland (§ 39a Abs.1 Z3 BDG)?*
- *Wie viele waren/sind AuslandsbeamtInnen für eine Tätigkeit im Rahmen von Partnerschaftsprojekten auf Grund von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (§ 39a Abs1 Z4 BDG)? Welche Projekte und Programme sind davon umfasst?*

Seit Inkrafttreten der BMG-Novelle keine.

Zu Fragen 7, 8 und 9:

- *Wie viele dieser AuslandsbeamtInnen Ihres Ressorts haben im Zuge der Verwendung als AuslandsbeamtInnen Zahlungen von dritter Seite (zB EU-Taggelder, daily subsistence allowances for countries in the European Union) erhalten? In welchen Jahren ist dies erfolgt?*
- *Unterlagen bei den AuslandsbeamtInnen in Ihrem Ressort diese Zahlungen von dritter Seite der Besteuerung (ähnlich wie die bisherige Besteuerung von EU-Taggeldern österreichischer*

Exekutivbedienstete im Frontex-Einsatz)? Wenn ja, wie viele MitarbeiterInnen Ihres Ressorts insgesamt waren in den letzten 5 Jahren von der Besteuerung derartiger Taggelder betroffen?

- *Haben sie den betroffenen Personenkreis vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs Ro 2018/13/0008-8 informiert und wenn ja, welche Schritte wurden gesetzt?*

Im Falle von Entsendungen nach § 39a Abs. 1 (BDG 1979) wird der/die betroffene Bedienstete ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 39a Abs. 4 BDG 1979 hingewiesen, wonach sämtliche Zuwendungen, die er/sie von dritter Stelle erhält, dem Bund bzw. dem BMEIA abzuführen sind. Der/die betroffene Bedienstete wird zudem darüber informiert, dass nach § 39a Abs. 5 BDG 1979 auch die Möglichkeit besteht, Zulagen von dritter Seite als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 21 Gehaltsgesetz 1956 (GehG 1956) zu beziehen, dann muss allerdings der/die Bedienstete auf die nach § 21 GehG 1956 (Auslandsverwendungszulage, Kaufkraftausgleichszulage, Wohnkostenzuschuss, Vorschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege) und Reisegebührenverordnung 1955 im Zusammenhang mit der Entsendung gebührenden Leistungen schriftlich verzichten, wobei ein teilweiser Verzicht unzulässig ist. In den letzten 5 Jahren hat kein gemäß § 39a Abs. 1 BDG entsandter Bediensteter sich dafür entschieden, Zulagen von dritter Seite als Zulagen und Zuschüsse gem. § 21 GehG 1956 zu beziehen. Eine angesichts der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) geänderte Beurteilung vergangener Jahre ist ausschließlich im Rahmen der Arbeitnehmer-Veranlagung möglich und müsste im Einzelfall durch das zuständige Finanzamt beurteilt werden.

Mag. Alexander Schallenberg

